

## **Bestattungsgebührensatzung vom 24.11.2009 (zuletzt geändert am 07.04.2015)**

Auf Grund der §§ 12 Abs. 2, 13 Abs. 1, 15 Abs. 1, 39 Abs. 2 und 49 Abs. 3 Nr. 2 des Gesetzes über das Friedhofs- und Leichenwesen (Bestattungsgesetz) in Verbindung mit den §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie den §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat am 24.11.2009 die nachstehende Bestattungsgebührensatzung beschlossen:

### **§ 1 Erhebungsgrundsatz**

Für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen und für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Leichen- und Bestattungswesens werden Gebühren nach den folgenden Bestimmungen erhoben.

### **§ 2 Gebührenschuldner**

(1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren ist verpflichtet

1. wer die Amtshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird;
2. wer die Gebührenschuld der Gemeinde gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Zur Zahlung der Benutzungsgebühr ist verpflichtet:

1. wer die Benutzung der Bestattungseinrichtung beantragt;
2. *die bestattungspflichtigen Angehörigen der verstorbenen Person (Ehegatte oder Ehegattin, Lebenspartner oder Lebenspartnerin, volljährige Kinder, Eltern, Großeltern, volljährige Geschwister und Enkelkinder)*

(3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

### **§ 3 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren**

(1) Die Gebührenschuld entsteht

1. bei Verwaltungsgebühren mit der Beendigung der Amtshandlung,
2. bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen und bei Grabnutzungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechts.

(2) Die Verwaltungsgebühren und die Benutzungsgebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung fällig.

#### **§ 4 Verwaltungs- und Benutzungsgebühren**

(1) Die Höhe der Verwaltungs- und Benutzungsgebühren richtet sich nach dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis.

(2) Ergänzend findet die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren - Verwaltungsgebührensatzung - in der jeweiligen Fassung entsprechend Anwendung.

Anlage: Gebührenverzeichnis

Wuhrer, Bürgermeister

**Anlage zur Bestattungsgebührensatzung vom 07.04.2015  
- Gebührenverzeichnis -**

<i>Nr. Amtshandlung/Gebührentatbestand</i>	<i>Gebühr</i>
1a. Benutzung der Friedhofshalle:	200 €
1b. Benutzung der Leichenzelle:	100 €
<b>2. Grabherstellung</b>	
2.1 Personen ab dem 6. Lebensjahr	580 €
2.2 Kinder bis zum 6. Lebensjahr ( <i>sowie Tot- und Fehlgeburten und Ungeborene</i> )	350 €
2.3 Beisetzung von Aschen, Urnengrab	350 €
2.4 Zuschlag 2.1 bis 2.3 an Sonn- und Feiertagen	100 %
2.5 Zuschlag 2.1 bis 2.3 an Samstagen:	
2.5.1 Todeszeitpunkt Mittwoch ab 14 Uhr bis Donnerstag 13 Uhr	ohne
2.5.2 Todeszeitpunkt vor Mittwoch 14 Uhr	50 %
<b>3. Überlassung eines Reihengrabes</b>	
3.1 Personen bis zum 6. Lebensjahr ( <i>sowie Tot- und Fehlgeburten und Ungeborene</i> )	250 €
3.2 Personen ab dem 6. Lebensjahr	500 €
3.3 Urnen-Reihengrab	400 €
3.4 Gemeinschaftsurnengrab einschließlich Grabpflege, Gemeinschaftsgrabstein und Namensschild	600 €
<b>4. Besondere Grabnutzungsrechte (Wahlgräber)</b>	
4.1 <i>innerhalb der Reihe</i>	
4.1.1 Wahlgrab (Doppel- oder Familiengrab)	2.000 €
4.1.2 Urnenwahlgrab (Doppel- oder Familiengrab)	800 €
4.2 <i>außerhalb der Reihe</i>	
4.2.1 Wahlgrab	2.500 €
4.3 Nacherwerb eines Nutzungsrechts auf 5 Jahre	350 €
<b>5. Bestattung Auswärtiger</b>	
Zuschlag auf Nummern 3 und 4	75 %
<b>6. Ausgraben, Umbetten von Leichen, Gebeinen oder Urnen</b>	
Berechnung der tatsächlichen Kosten	
<b>7. Grababräumung</b>	
7.1. Urnengrab (Reihen- oder Wahlgrab)	150 €
7.2. Reihengrab	250 €
7.3. Wahlgrab (zweistellig)	400 €